



MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LAUCHRINGEN

Gemeinde Lauchringen

37. Jahrgang

Freitag, 09. November 2007

Nummer 42

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Druck:
Kontakt:

Gemeinde Lauchringen, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen, Tel. 07741 / 6095-0
Bürgermeister Thomas Schäuble
Manfred Schulz, Bahnhofstraße 7, 79787 Lauchringen, Tel. 5130, Fax 65642
E-mail: mitteilungsblatt@lauchringen.de oder über Homepage: www.lauchringen.de

Bestattungen in den Lauchringer Friedhöfen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

immer wieder erhalten wir Anfragen, welche Bestattungsarten in unseren beiden Friedhöfen möglich sind, was es für Gräber gibt und welche Gebühren bei einer Beerdigung anfallen. Nachstehend möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick zu diesem Thema geben.



In Lauchringen haben Sie die Wahl zwischen einer Erdbestattung im Sarg oder einer Urnenbestattung.

Bei einer **Erdbestattung** gilt eine 25-jährige Ruhezeit, wobei der Sarg in beiden Friedhöfen in einem Einzelgrab oder in einem Doppelgrab beerdigt werden kann. Diese Gräber sind von den Angehörigen, gemäß der Friedhofsordnung der Würde des Ortes entsprechend herzurichten und während der Ruhezeit dauerhaft zu pflegen.

Bei einer **Urnenbestattung** besteht in beiden Friedhöfen die Möglichkeit die Urne in einem Urneneinzel-Erdgrab oder in einem Urnendoppel-Erdgrab beisetzen zu lassen. Auch diese Urnen-Erdgräber können bepflanzt werden und sind zu pflegen. Zusätzlich kann eine Urne in Unterlauchringen auch in einer Urnenwand beigesetzt werden. Hier bietet eine Urnenkammer Platz für zwei Urnen. In Oberlauchringen besteht, als Gegenstück hierzu, die Möglichkeit, die Urne unter einer Grabplatte im neuen Urnenfeld beisetzen zu lassen. Auch hier gibt es Urnenplatten für eine oder für zwei Urnen. Die Gräber in der Urnenwand in Unterlauchringen, wie auch die Gräber unter einer Urnenplatte in Oberlauchringen, sind für die Angehörigen pflegefrei und bedürfen keines zusätzlichen Grabsteins. Für Urnen gilt in allen Gräbern eine Ruhezeit von 15 Jahren.

Nachstehend ersehen Sie eine Gegenüberstellung der gängig anfallenden Gebühren nach der derzeit gültigen Bestattungsgebührenordnung beim erstmaligen Kauf einer Grabstelle:

	Erdbestattung in einem Erddoppelgrab	Erdbestattung in einem Erdeinzelgrab	Urnenbestattung in einem Urnendoppelerdgrab	Urnenbestattung in einem Urneneinzelerdgrab	Urnenbestattung in der Urnenwand UL	Urnenbestattung unter Urnenplatte OL
Friedhofshalle (i.d.R.)	250,-	250,-	250,-	250,-	250,-	250,-
Leichenzelle (i.d.R. 3 Tage)	120,-	120,-	120,-	120,-	120,-	120,-
Bestattungsgebühr	500,-	500,-	150,-	150,-	75,-	150,-
Grabnutzungsgebühr	1.400,- (25 J.)	750,- (25 J.)	660,- (15 J.)	500,- (15 J.)	600,- (15 J.)	600,- (15 J.)
Maggia-Grabumrandung	320,-	220,-	200,-	140,-	-,-	-,-
Sargträger	90,-	90,-	-,-	-,-	-,-	-,-
Gesamt €	<u>2.680,-</u>	<u>1.930,-</u>	<u>1.380,-</u>	<u>1.160,-</u>	<u>1.045,-</u>	<u>1.120,-</u>

Bei den dargestellten Gebührensätzen handelt es sich um Mittelwerte. Diese können von Fall zu Fall variieren.

Obwohl viele Menschen den Gedanken an den Tod verdrängen, ist es sinnvoll, schon zu Lebzeiten bestimmte Fragen zu klären und die diesbezüglich getroffenen Entscheidungen mit nahe stehenden Personen zu besprechen und evtl. auch schriftlich zu hinterlegen. Eine schriftliche Erklärung sollte zusammen mit den persönlichen Unterlagen (Stammbuch, Heirats- oder Geburtsurkunde o.ä.) aufbewahrt werden. Eine Hinterlegung im Testament ist nicht sinnvoll, da dieses meist erst nach der Beisetzung geöffnet wird.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung, Frau Michaela Gmelin, unter Tel. 6095-30 gerne zur Verfügung.

Spruch der Woche:

Es nimmt der Augenblick,
was Jahre geben.

Johann Wolfgang von Goethe